

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 9 (1833)
Heft: 3

Artikel: Versammlung des Gr. Rathes in Herisau, den 28. und 29. März
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Prozeßkosten verurtheilt. Die Mutter erhielt unter der offenen Thüre das Urtheil, daß ihr die überstandenen neununddreißig Tage Gefängniß als Strafe angerechnet werden; der jüngere Knabe endlich wurde bei geschlossener Thüre mit dreißig Rutenstrecken gezüchtigt.

552228

Versammlung des Gr. Rathes in Herisau, den
28. und 29. März.

Hr. Landammann Nef eröffnete die Sitzung mit Bezeichnung der Gründe, die ihn zur Einberufung des Gr. Rathes veranlaßt haben. Das Benehmen eines Theils des Landvolkes an der den 3. dieses Monats in Hundweil gehaltenen außerordentlichen Landsgemeinde und das dadurch herbeigeführte Ergebniß desselben haben bei einem großen Theil der übrigen Landleute Unwillen erregt. Es seien Viele darunter, welche den Beschluß der Landsgemeinde über die Revision des Landbuches für widerrechtlich und somit ungültig erklären. In verschiedenen, beinahe in den meisten Gemeinden des Landes haben sich daher Volksversammlungen gebildet, an welchen dieser Gegenstand besprochen worden sei. Statt einer Volksversammlung aus allen Theilen des Landes, die man vorgehabt habe, sei letzten Sonntag in Speicher eine Zusammenkunft von Abgeordneten der Gemeinden gehalten worden, die dann eine außerordentliche Versammlung des Gr. Rathes verlangt und drei Deputirte erwählt haben, um ihre Wünsche demselben vorzutragen. Dem diesfalls an ihn gelangten Begehr zu entsprechen, habe er desto weniger Bedenken getragen, da noch verschiedene andere Geschäfte für den Rath vorliegen, und die Rückkehr des Gesandten an der Tagsatzung den Anlaß darbiete, seinen Bericht über die bisherigen Verhandlungen der obersten Bundesbehörde zu vernehmen.

Es wurde nun beschlossen, die drei Deputirten der Versammlung in Speicher, die H. Dr. Heim von Gais, Obrisli. Schieß von Herisau und Hauptm. Klee von Reute vortreten zu lassen.

Der ganze Vortrag des Herrn Dr. Heim ist gedruckt zu lesen*). Folgendes sind die Wünsche, die er laut Auftrag seiner Committenten vorzutragen hatte. 1) Daß ein ehrsamer Gr. Rath gehörige Maßregeln für strenge Handhabung der gesetzlichen Ordnung bei der nächsten Landsgemeinde trefße; 2) daß er ein ernstes, kräftiges und populäres Landsgemeindemandat verfasse, in welchem namentlich der 2. und 28. Artikel ausgeschrieben und erläutert, und diese Artikel auch am Landsgemeindtage vorgelesen werden möchten; 3) daß er die Landleute über die Mängel, Gebrechlichkeit und Unhaltbarkeit des alten Landbuches gehörig belehre; 4) daß er alle an einer künftigen Landsgemeinde sich ergebenden gesetzlichen Beschlüsse in allen Theilen pünktlich handhabe und sogleich in Kraft treten lasse; 5) daß er die gesetzwidrigen Beschlüsse der letzten Landsgemeinde laut Protestation für null und nichtig erkläre; 6) will man die Fortsetzung des Revisionsgeschäftes einstweilen dem Gr. Rath überlassen. Hr. Obristl. Schieß bestätigte den Vortrag des Hrn. Dr. Heim vollständig. Hr. Hptm. Klee bemerkte, wie mit der erfolgten Bestätigung des alten Landbuches gar nicht gemeint sein könne, daß man es in allen Theilen wörtlich in Anwendung bringe, was auch unmöglich sei; wie die Obrigkeit vielmehr nach ihrer bisherigen Weise sich an dasselbe werde zu halten haben, d. h., soviel es thunlich sei, an das Landbuch, wo dieses aber nicht ausreiche an das Landmandat und die in Kraft bestehenden Verordnungen. Da nun aber in Beziehung auf diese der Obrigkeit oft vorgeworfen worden sei, daß sie Gesetze habe ins Leben treten lassen, die von der Landsgemeinde nie angenommen worden seien, so wünsche er, daß dieselben, nämlich das Landmandat und die Sammlung der in Kraft bestehenden Beschlüsse und Verordnungen, der nächsten Landsgemeinde vorgelegt werden und somit dieser Vorwurf wegfallen; übrigens, fügte er bei, habe er keinen Auftrag, diesen Wunsch vorzubringen, sondern er sei bloß Ausßerung seiner Privatansicht.

(Der Besluß folgt.)

*) St. Galler Zeitung, 1833, Nro. 27.